Regierungsratsbeschluss vom 22. August 2023

Bericht und Entwurf zur Verordnung über den Zivilschutz (VZS)	**P230497**
Ratschlag zu einem neuen Gesetz über den Zivilschutz und Kulturgüterschutz (Zivil- und Kulturgüterschutzgesetz, ZKG); Inkraftsetzung	**P201705**

1. Das Gesetz über den Zivilschutz und Kulturgüterschutz (Zivil- und Kulturgüterschutzgesetz, ZKG) tritt am 1. September 2023 in Kraft.
2. Der Regierungsrat beschliesst die Verordnung über den Zivilschutz (VZS). Die Verordnung tritt am 1. September 2023 in Kraft.
3. Der Regierungsrat beschliesst die vom Justiz- und Sicherheitsdepartement beantragte Änderung des Anhangs 2 der Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen vom 21. Dezember 2010. Die Änderung tritt am 1. September 2023 in Kraft.
4. Der geltende Beschluss des Regierungsrates betreffend Instruktionspersonal des Zivilschutzes im Kanton Basel-Stadt vom 14. Januar 1969 wird auf den 1. September 2023 aufgehoben.
5. Die geltende Verordnung über den ärztlichen Dienst im Zivilschutz vom 15. September 1992 wird auf den 1. September 2023 aufgehoben.
6. Die geltende Verordnung betreffend Kontrolle und Unterhalt (Wartung, Reparatur und Revision) a) der Anlagen der örtlichen Schutzorganisation, der Schutzanlagen der Betriebe, der privaten Schutzräume, b) der geschützten Operationsstellen der Spitäler (Schutzraumunterhaltsverordnung) vom 1. November 1977 wird auf den 1. September 2023 aufgehoben.

Begründung

Der Grosse Rat hat am 21. September 2022 das neue Gesetz über den Zivilschutz und den Kulturgüterschutz (Zivil- und Kulturgüterschutzgesetz, ZKG) verabschiedet. Entsprechend diesem kantonalen Regelungsspielraum sowie den bundesrechtlichen Vorgaben regelt die vorliegende Verordnung vorwiegend organisatorische Fragen sowie solche im Zusammenhang mit Schutzbauten. Sie stützt sich auf die §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1,

7 Abs. 1 und 22 Abs. 1 ZKG. Erstere Bestimmung ermächtigt den Regierungsrat, die zuständigen Behörden für den Zivilschutz zu bezeichnen. Nach § 4 Abs. 2 ZKG kann der Regierungsrat dem Zivilschutz weitere Aufgaben des Bevölkerungsschutzes übertragen. Gemäss § 5 Abs. 1 ZKG erlässt er Vorschriften über das Aufgebot zur Ausbildung und zu Einsätzen und er legt nach § 6 Abs. 1 ZKG die Dauer der in der Zuständigkeit des Kantons liegenden Ausbildungen fest. Weiter legt der Regierungsrat gemäss § 7 Abs. 1 ZKG die Höhe der Ersatzbeiträge für nicht erstellte Schutzplätze fest. Allgemein erlässt der Regierungsrat gestützt auf § 21 Abs. 1 ZKG die erforderlichen Bestimmungen.